

Geschäftsordnung für den Rat der Stadt, die Bezirksvertretungen und die Ausschüsse vom 11.12.2025

Inhaltsverzeichnis

Abschnitt I: Vorschriften für den Rat

- § 1 Einberufung
- § 2 Einladungsfrist
- § 3 Tagesordnung
- § 4 Teilnahme an Sitzungen
- § 5 Öffentlichkeit
- § 6 Vorsitz und Sitzordnung
- § 7 Verhandlungsführung und Redeordnung
- § 8 Verwaltungsvorlagen
- § 9 Anträge
- § 10 Anfragen
- § 11 Anträge zur Geschäftsordnung
- § 12 Ordnung in den Sitzungen
- § 13 Bild-, Film- und Tonaufnahmen
- § 14 Fragestunden für Einwohnerinnen und Einwohner
- § 15 Abstimmungen
- § 16 Wahlen
- § 17 Niederschriften
- § 18 Fraktionen und Gruppen

Abschnitt II: Besondere Vorschriften für die Bezirksvertretungen

- § 19 Grundsatz
- § 20 Einberufung
- § 21 Tagesordnung
- § 22 Verhandlungsführung
- § 23 Ordnung in den Sitzungen
- § 24 Fragestunden für Einwohnerinnen und Einwohner
- § 25 Niederschriften

Abschnitt III: Besondere Vorschriften für die Ausschüsse

- § 26 Grundsatz
- § 27 Einberufung
- § 28 Tagesordnung
- § 29 Teilnahme an Sitzungen
- § 30 Fraktionen und Gruppen
- § 31 Vorsitz
- § 32 Verhandlungsführung
- § 33 Ordnung in den Sitzungen
- § 34 Niederschriften
- § 35 Ausführung der Beschlüsse

geändert 12/2025

Abschnitt IV: Ältestenrat

- § 36 Zusammensetzung
- § 37 Aufgaben
- § 38 Einladung
- § 39 Verfahren

Abschnitt V: Schlussvorschriften

- § 40 Inkrafttreten

Geschäftsordnung für den Rat der Stadt, die Bezirksvertretungen und die Ausschüsse vom 11.12.2025

Aufgrund der Ziffern 5.2, 9.2 und 15 der Hauptsatzung der Stadt Remscheid vom 12.12.2022 hat der Rat der Stadt Remscheid am 11.12.2025 folgende Geschäftsordnung für den Rat der Stadt, die Bezirksvertretungen und die Ausschüsse (GeschOR) beschlossen:

Abschnitt I: Vorschriften für den Rat

§ 1 Einberufung des Rates

- (1) Die Oberbürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister beruft den Rat ein, so oft es die Geschäfts-
lage erfordert. Der Rat soll jedoch wenigstens alle zwei Monate einberufen werden.
 - a) Der Rat wird durch die erste Stellvertretung einberufen, wenn die Oberbürgermeisterin bzw.
der Oberbürgermeister daran gehindert ist.
 - b) Der Rat ist unverzüglich einzuberufen, wenn ein Fünftel der Ratsmitglieder oder eine Fraktion
unter Angabe der zur Beratung zu stellenden Gegenstände es verlangen. Das Verlangen ist
schriftlich bzw. in Textform an die Oberbürgermeisterin bzw. den Oberbürgermeister zu rich-
ten.
- (2) Die Einberufung erfolgt grundsätzlich durch Übersendung einer Einladung in digitaler Form.
Ratsmitglieder, die die Übersendung der Einladung und Sitzungsunterlagen in Papierform wün-
schen, haben dies der Oberbürgermeisterin bzw. dem Oberbürgermeister gegenüber schriftlich zu
erklären.

In den Einzeleinladungen sind Ort, Zeit und Gegenstände der Beratung (Tagesordnung) anzuge-
ben.

- (3) Verwaltungsvorlagen zu den einzelnen Tagesordnungspunkten sollen spätestens mit der Einla-
dung zugesandt werden bzw. digital einsehbar sein.
- (4) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung sind durch die Oberbürgermeisterin bzw. den Oberbür-
germeister gemäß Ziff. 33 der Hauptsatzung öffentlich bekannt zu machen.
- (5) Bei Beratungen von Angelegenheiten, die auf einen Vorschlag oder eine Anregung einer Bezirks-
vertretung zurückgehen, ist die Bezirksbürgermeisterin bzw. der Bezirksbürgermeister oder ihre
bzw. seine Stellvertretung einzuladen.

§ 2 Einladungsfrist

- (1) Die Oberbürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister lädt den Rat mit einer Frist von mindestens
10 Tagen ein (§§ 187 und 188 BGB).
- (2) Die Ladungsfrist kann in besonders dringlichen Fällen bis auf 3 Tage abgekürzt werden. Hierauf
ist bei der Einladung besonders hinzuweisen und die Dringlichkeit in der Einladung zu begründen.

§ 3 Tagesordnung

- (1) Die Oberbürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister setzt die Tagesordnung (öffentlich und
nichtöffentlich) fest.

- (2) In die Tagesordnung sind dabei Vorschläge aufzunehmen, die von einem Fünftel der Ratsmitglieder oder einer Fraktion mindestens 14 Tage vor der Sitzung bei der Oberbürgermeisterin bzw. dem Oberbürgermeister schriftlich oder elektronisch eingereicht werden.

Die Vorschläge sind von den beteiligten Ratsmitgliedern oder der bzw. dem Fraktionsvorsitzenden zu unterzeichnen (siehe § 8 Abs. 4).

- (3) Die Tagesordnung kann in der Sitzung durch Beschluss des Rates erweitert werden, wenn es sich um Angelegenheiten handelt, die keinen Aufschub dulden oder die von äußerster Dringlichkeit sind.

- (4) Die Tagesordnung kann in der Sitzung durch Beschluss des Rates in folgenden Fällen geändert werden:
- Reihenfolge der Tagesordnungspunkte,
 - Tagesordnungspunkte zu teilen oder miteinander zu verbinden,
 - Tagesordnungspunkte abzusetzen
 - Tagesordnungspunkte, die zur Beratung im öffentlichen Teil vorgesehen sind, in die nichtöffentliche Sitzung zu verweisen.

- (5) Zu Beginn der Tagesordnung sind folgende Punkte zu behandeln:

- Ggf. Bestellung einer Schriftführung,
- Änderung und Erweiterung der Tagesordnung und,
- eventuelle Änderungs- oder Ergänzungsbeschlüsse zu Niederschriften vorangegangener Sitzungen.

- (6) Zu Beginn jeder Tagesordnung werden, außer bei besonderen Anlässen (siehe § 2 Absatz 2), die Tagesordnungspunkte „Fragestunde für Einwohnerinnen und Einwohner“, „Anfragen der Ratsmitglieder“ und „Mitteilungen der Verwaltung“ behandelt.

Die Dauer des Tagesordnungspunktes „Anfragen der Ratsmitglieder“ im öffentlichen Teil wird auf 45 Minuten begrenzt.

- (7) Dem Rat ist zu jeder Sitzung über die Beschlüsse schriftlich durch die Verwaltung im Rahmen eines Ampel-Systems Bericht zu erstatten.

§ 4 Teilnahme an Sitzungen

- Ratsmitglieder sind zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet.
- Für jede Ratssitzung wird eine Anwesenheitsliste ausgelegt. In diese Liste hat sich jedes Mitglied des Rates persönlich einzutragen. Zusätzlich kann eine elektronische Erfassung der Anwesenheit über ein eingesetztes elektronisches Abstimmungsmodul erfolgen.
- Ratsmitglieder, die zu einer Sitzung nicht erscheinen können, teilen dies der Schriftführung rechtzeitig mit. Zu Beginn einer Sitzung stellt die Oberbürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister die Anzahl der anwesenden Ratsmitglieder fest.
- Mitglieder der Bezirksvertretungen und der Ausschüsse können an den nichtöffentlichen Sitzungen als Zuhörende teilnehmen. Sie haben dabei in dem für Zuhörende bestimmten Teil des Sitzungsraumes Platz zu nehmen.
- Sachverständige, Vertretungen der Aufsichtsbehörde und Ausbildungskräfte können an nichtöffentlichen Sitzungen teilnehmen. Sachverständige können in nichtöffentlichen Sitzungen zu einzelnen Punkten auf Beschluss des jeweiligen Gremiums hinzugezogen und gehört werden.

§ 5 Öffentlichkeit

- (1) Die Sitzungen des Rates sind öffentlich, soweit nicht durch Rechtsvorschriften oder die Geschäftsordnung Ausnahmen vorgesehen sind.
- (2) In nichtöffentlicher Sitzung ist zu verhandeln, wenn das öffentliche Wohl im Allgemeinen, das Interesse der Stadt Remscheid oder die Wahrung schutzwürdiger Interessen auch Dritter es erfordern.
Dies ist in der Regel der Fall bei:
 - a) Personalangelegenheiten
 - b) Steuerangelegenheiten einzelner Steuerpflichtiger
 - c) Grundstücksgeschäften
 - d) Vertragsangelegenheiten
 - e) Prüfungsberichte über einzelne Geschäftsvorfälle sowie bei
 - f) Vergaben.
- (3) Bei Anträgen und Vorschlägen auf Ausschluss der Öffentlichkeit ist nach § 48 Abs. 2 GO NRW zu verfahren.

§ 6 Vorsitz

- (1) Den Vorsitz im Rat führt die Oberbürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister und bei Verhinderung eine ehrenamtliche Stellvertretung in der gewählten Reihenfolge.
- (2) Sind Oberbürgermeisterin bzw. Oberbürgermeister und ehrenamtliche Stellvertretungen verhindert, den Vorsitz zu führen, wählt der Rat aus seiner Mitte unter Leitung des Mitgliedes, welches dem Rat am längsten ununterbrochen angehört, ohne Aussprache eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden für diese Sitzung. Sofern dies auf mehrere Mitglieder zutrifft, entscheidet das Lebensalter.

§ 7 Verhandlungsführung und Redeordnung

- (1) Die Oberbürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister leitet die Verhandlungen, eröffnet und schließt die Sitzungen. Sie bzw. er kann jederzeit das Wort nehmen.
- (2) Das Wort wird zunächst nach der größtmöglichen Gewichtung im Rat und in einer zweiten Beratungsrunde in der Reihenfolge der Wortmeldungen erteilt. Melden sich mehrere Personen gleichzeitig zu Wort, entscheidet die Oberbürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister über die Reihenfolge.
- (3) Außerhalb der Reihenfolge kann die Oberbürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister jederzeit das Wort für persönliche Erklärungen zur Aufklärung von Missverständnissen erteilen.
- (4) Bei der Verhandlung von Anträgen gebührt der bzw. dem Antragstellenden zuerst und zuletzt das Wort.
- (5) Die Redezeit beträgt in der Regel nicht über fünf Minuten. Sie kann durch Beschluss des Rates abweichend festgesetzt werden sofern der Beratungsgegenstand dies erfordert.
- (6) Das Verlangen auf Auskunftserteilung und Stellungnahme zu einzelnen Tagesordnungspunkten bestimmt sich nach den Regelungen in §§ 55 und 69 GO NRW.
Auf Verlangen der Oberbürgermeisterin bzw. des Oberbürgermeisters können auch andere Bedienstete das Wort nehmen.
- (7) Ein Ratsmitglied darf in der Sitzung nur dann sprechen, wenn es sich zu Wort gemeldet hat und ihm von der bzw. dem Vorsitzenden das Wort erteilt worden ist. Die Reihenfolge der Sprechenden richtet sich nach dem Eingang der Wortmeldungen.

- (8) Die Mitglieder des Rates haben ihr Rederecht ohne den Einsatz unterstützender Medien und ohne störende Hilfsmittel zu leisten, soweit nichts anderes beschlossen wird.
- (9) Die Oberbürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister erklärt die Aussprache für geschlossen, wenn sich niemand mehr zu Wort meldet.
- (10) Zuhörende dürfen sich an der Verhandlung nicht beteiligen.

§ 8 Verwaltungsvorlagen

- (1) Vorlagen sind sprachlich so zu gestalten, dass diese für jedermann verständlich sind. Sofern die Verwendung von Fachbegriffen, Fremdwörtern und Abkürzungen erforderlich ist, sind diese entsprechend zu erläutern.
Die Vorlagen enthalten einen Beschlussentwurf, eine Begründung und einen zu Beginn dargestellten kurzen Überblick. Ebenso sind die finanziellen Auswirkungen darzustellen. Mitteilungsvorlagen enthalten keinen Beschlussentwurf.
- (2) Die Vorlagen werden von der Oberbürgermeisterin bzw. dem Oberbürgermeister im eingesetzten Fachverfahren freigegeben.
- (3) Soweit eine Angelegenheit in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden soll, sind die Gründe dafür in der Vorlage darzulegen.
- (4) Bei elektronisch erzeugten Verwaltungsvorlagen, Anträgen und Anfragen (Fachverfahren) genügt das „Gez.“ als Unterzeichnung.

§ 9 Anträge

- (1) Anträge von Ratsmitgliedern, Gruppen oder Fraktionen an den Rat, die ohne Einhaltung der in § 3 Absatz 2 genannten Frist eingehen, sollen spätestens am 3. Werktag vor der Sitzung der Oberbürgermeisterin bzw. dem Oberbürgermeister schriftlich oder elektronisch und begründet eingereicht werden. Anträge mit unangemessenem, anstößigem oder diskriminierendem Inhalt werden zur Beratung nicht zugelassen.
- (2) Die Oberbürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister ruft die in der Reihenfolge des Eingangs nummerierten Anträge auf.
- (3) Anträge mit finanziellen Auswirkungen, die nicht durch entsprechende Haushaltsmittel gedeckt sind, sollen einen Deckungsvorschlag enthalten.
- (4) Anträge müssen einen Beschlussvorschlag enthalten und eindeutig zur weiteren Umsetzung formuliert sein.

§ 10 Anfragen

- (1) Jedes Ratsmitglied ist berechtigt, Anfragen über Angelegenheiten der Gemeinde an die Oberbürgermeisterin bzw. den Oberbürgermeister, die Bezirksbürgermeisterinnen bzw. Bezirksbürgermeister und die Ausschussvorsitzenden zu stellen. Anfragen mit unangemessenem, anstößigem oder diskriminierendem Inhalt werden zur Beratung und Beantwortung nicht zugelassen.
- (2) Um die Möglichkeit zur Prüfung und Beantwortung zu geben, sollten Anfragen spätestens am 4. Tag vor der Sitzung schriftlich oder elektronisch bei der Oberbürgermeisterin bzw. dem Oberbürgermeister eingereicht werden. Anfragen, die nach Ende der Frist eingehen, sind in der Sitzung mündlich zu stellen.

- (3) Hinsichtlich der Dauer des Tagesordnungspunktes Anfragen ist die Regelung zu § 3 Absatz 6 zu berücksichtigen. Anfragen werden in der Regel schriftlich beantwortet, es sei denn, die Anfrage geht erst kurzfristig vor der Sitzung ein oder wird in der Sitzung gestellt.

Anfragen, die erst in der Sitzung gestellt werden, sind nur dann zu beantworten, wenn die Befragten hierzu in der Lage sind. Andernfalls soll die schriftliche Beantwortung spätestens zur folgenden Sitzung des jeweiligen Gremiums vorgenommen werden.

Die Oberbürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister gestattet Zusatzfragen, soweit dies für die Aufklärung des Sachverhaltes erforderlich ist.

- (4) Die Oberbürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister ruft die in der Reihenfolge des Eingangs nummerierten Anfragen auf.

§ 11 Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Anträge zur Geschäftsordnung können jederzeit durch das Heben beider Arme oder auf Zuruf gestellt werden. Die Redezeit darf nicht länger als 3 Minuten betragen.
- (2) Dazu gehören insbesondere Anträge
- auf Schluss der Beratung,
 - auf Schluss der Redeliste,
 - auf Unterbrechung der Sitzung,
 - auf namentliche oder geheime Abstimmung.

Im Falle eines Antrages nach a) und b) kann danach ein Ratsmitglied für und ein Ratsmitglied gegen den Antrag sprechen. Im Anschluss wird ohne weitere Aussprache über diesen Antrag abgestimmt.

§ 12 Ordnung in den Sitzungen

- (1) Die Oberbürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister handhabt die Ordnung in den Sitzungen und übt das Hausrecht aus.
- (2) Die Oberbürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister kann ein Ratsmitglied, das vom Gegenstand der Beratung abschweift, zur Sache und im Wiederholungsfall zur Ordnung rufen.
- (3) Wer sich unangemessen und respektlos (insbesondere anstößig, sexistisch, rassistisch, antisemitisch oder diskriminierend) benimmt, die Ordnung in den Sitzungen stört oder sich beleidigend äußert, muss unter Nennung ihres bzw. seines Namens zur Ordnung gerufen werden. Beim dritten Ordnungsruf in der gleichen Sitzung kann die Oberbürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister der Person das Wort entziehen oder den sofortigen Ausschluss aus der Sitzung verhängen und durchführen. Falls im Falle eines Ausschlusses sie bzw. er dieser Verpflichtung nicht nachkommt, ist der Kommunale Ordnungsdienst oder die Polizei einzuschalten. Im Übrigen gelten die Vorschriften des § 51 GO NRW.
- (4) Der Ordnungsruf und der Anlass hierzu dürfen von nachfolgenden Rednerinnen bzw. Rednern nicht zum Gegenstand von Erörterungen gemacht werden.
- (5) Der Rat befindet über die Berechtigung eines Ausschlusses nach Absatz 3 Satz 2 in seiner nächsten Sitzung. Er kann dem Ratsmitglied die auf den Sitzungstag entfallenden Entschädigungen ganz oder teilweise entziehen und es bei schweren Verstößen für eine oder mehrere Sitzungen ausschließen. Der Beschluss ist der betroffenen Person schriftlich mitzuteilen.
- (6) Beifalls- und Missfallenskundgebungen der Zuhörenden sind nicht gestattet. Zuhörende, welche die Verhandlungen stören, kann die Oberbürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister aus dem Sitzungssaal weisen und ggf. entfernen lassen.

Bei andauernder Störung oder Unruhe kann der Zuschauerraum von den Zuhörenden durch den Kommunalen Ordnungsdienst oder die Polizei geräumt werden.

Als Störungen können unter anderem auch das Verteilen von Schriftstücken, das Mitführen und Anbringen von Plakaten, Transparenten etc. sowie alle weiteren Möglichkeiten der Einflussnahme gemahnt werden.

- (7) Die als Zuhörende anwesenden Mitglieder einer Bezirksvertretung, sachkundige Bürgerinnen und Bürger sowie Einwohnerinnen und Einwohner können von einer Räumung des Zuschauerraumes ausgenommen werden.
- (8) Entsteht während der Sitzung des Rates störende Unruhe, kann die Oberbürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister die Sitzung unterbrechen.
Sofern eine ordnungsgemäße Weiterführung der unterbrochenen Sitzung nicht möglich ist, kann die Oberbürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister diese endgültig beenden.
- (9) In den Sitzungen ist das Rauchen untersagt.

§ 13 Bild-, Film- und Tonaufnahmen

- (1) Den legitimierten Vertreterinnen und Vertretern der Presse, des Rundfunks und sonstiger berichterstattender Medien, die beabsichtigen während einer Sitzung Bild- und Tonaufzeichnungen zu machen, haben dies der Oberbürgermeisterin bzw. dem Oberbürgermeister vor der Sitzung anzuzeigen. Sie sind zulässig, wenn sie die Ordnung der Sitzung nicht gefährden.
Zur Wahrung der Persönlichkeitsrechte der Anwesenden hat die Oberbürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister zu Beginn der Sitzung auf diese Absicht hinzuweisen und zu fragen, ob es hiergegen Einwände gibt. Sollten Einzelne sich hiergegen verwehren, haben die o.G. dafür Sorge zu tragen, dass von diesen Personen keine Bild- und Tonaufzeichnungen aufgenommen werden.
- (2) Der Rat kann durch Beschluss das Anfertigen der Bild- und Tonaufzeichnungen untersagen. Die Benutzung von Bild- und Tonaufzeichnungsgeräten durch andere als die in Absatz 1 bezeichneten Personen ist grundsätzlich untersagt.
- (3) Als Hilfsmittel für die Anfertigung von Niederschriften sind Tonaufzeichnungen zulässig. Nach Kenntnisnahme der Niederschrift von den entsprechenden Gremien sind die Tonträger zu löschen.

§ 14 Fragestunden für Einwohnerinnen und Einwohner

- (1) In die Tagesordnung der Ratssitzung ist eine Fragestunde für Einwohnerinnen und Einwohner aufzunehmen. Die Oberbürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister hat hierauf unter Angabe der wesentlichen Verfahrensregeln bei der Einladung zur Sitzung hinzuweisen. Für die Durchführung der Fragestunden gelten dabei die Regelungen in den folgenden Absätzen 2 bis 9.
- (2) Einwohnerinnen und Einwohner, die in der Ratssitzung eine Frage stellen wollen, haben dies spätestens am 4. Werktag vor der Sitzung der Oberbürgermeisterin bzw. dem Oberbürgermeister schriftlich anzuzeigen. Sie haben dabei den genauen Wortlaut der Frage mitzuteilen und denjenigen anzugeben, von welchem die Beantwortung der Frage gewünscht wird. Jeder Fragestellende darf höchstens zwei Fragen stellen.
- (3) Fragen können gerichtet werden an:
 - a) die Oberbürgermeisterin bzw. den Oberbürgermeister
 - b) die Ratsmitglieder und/oder
 - c) die im Rat vertretenen Fraktionen und Gruppen.
- (4) Die Oberbürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister unterrichtet diejenigen Personen, Gruppen oder Fraktionen, von denen eine Antwort gewünscht wird, unverzüglich schriftlich bzw. elektronisch über das Vorliegen und den Wortlaut der Frage.

Die Oberbürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister kann solche Fragen zurückweisen, die offensichtlich unverständlich oder in Inhalt oder Form verletzend oder beleidigend sind. Ebenfalls sind Fragen zurückzuweisen, die in den Zuständigkeitsbereich anderer Behörden, Institutionen oder Personen fallen.

- (5) In der Sitzung ruft die Oberbürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister die Fragestellenden in der Reihenfolge des Eingangs ihrer Anzeige nach Absatz 2 auf. Die Fragestellenden können die angekündigten Fragen mündlich wiederholen. Erscheint ein Fragestellender nicht, wird seine angekündigte Frage nicht behandelt.
- (6) Die Fragestellung darf nicht länger als eine Minute, die Beantwortung nicht länger als drei Minuten dauern. Die Oberbürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister kann Zeitüberschreitungen ausnahmsweise zulassen. Ebenso kann die Oberbürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister zur Aufhellung des Sachverhaltes der bzw. dem Fragestellenden gestatten, eine Zusatzfrage zu stellen.
- (7) Die Antworten werden von demjenigen gegeben, an den die Frage gerichtet ist. Für die Gruppen oder Fraktionen spricht die Gruppensprecherin bzw. der Gruppensprecher oder die bzw. der Fraktionsvorsitzende oder ein von ihr bzw. ihm beauftragtes Mitglied der Gruppe oder der Fraktion.

Die Oberbürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister kann die Beantwortung der an sie bzw. ihn gerichteten Fragen der bzw. dem fachlich zuständigen Beigeordneten übertragen. Eine Diskussion über die gestellten Fragen und die erteilten Antworten ist unzulässig.

- (8) Fragestunden dürfen nicht länger als 60 Minuten dauern. Fragen, die in dieser Zeit nicht beantwortet werden können, werden im Einvernehmen mit dem Fragestellenden schriftlich oder in einer der folgenden Ratssitzungen beantwortet. Dies gilt auch, wenn die Beantwortung einer zugelassenen Frage aus anderen Gründen nicht möglich ist.
- (9) Die Oberbürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister soll im Rahmen der Fragestunde nach Behandlung der angemeldeten Fragen auch unmittelbare Fragen von Zuhörenden gestatten. In diesen Fällen gelten die vorstehenden Regelungen nach den Absätzen 6 bis 8 entsprechend.

§ 15 Abstimmungen

- (1) Über jeden Antrag ist gesondert abzustimmen. Bei mehreren Anträgen, die den gleichen Gegenstand betreffen, ist zunächst über den weitestgehenden Antrag abzustimmen. Die Oberbürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister entscheidet darüber, welcher Antrag der weitestgehende ist.
- (2) Die Oberbürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister stellt die Frage, über die abgestimmt werden soll, in der Weise, dass sie sich mit "ja" und "nein" beantworten lässt.
- (3) Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst, soweit die GO NRW nichts anderes vorschreibt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Berechnung der Mehrheit nicht mit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (4) Bei der Beschlussfassung wird offen durch Erheben einer Hand, der Betätigung eines elektronischen Abstimmungsmoduls oder in sonstiger von der Oberbürgermeisterin bzw. dem Oberbürgermeister im Einzelfall zu bestimmender Weise abgestimmt.
- (5) Auf Antrag mindestens eines Fünftels der Mitglieder des Rates ist namentlich abzustimmen. Auf Antrag mindestens eines Fünftels der Mitglieder des Rates ist geheim abzustimmen. Zum selben Tagesordnungspunkt hat ein Antrag auf geheime Abstimmung Vorrang gegenüber einem Antrag auf namentliche Abstimmung.

§ 16 Wahlen

- (1) Wahlen erfolgen durch offene Abstimmung, sofern gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Abweichend dazu ist eine geheime Wahl durch Abgabe von Stimmzetteln durchzuführen, wenn mindestens ein Fünftel der Ratsmitglieder dies beantragt. Es gelten die Vorschriften des § 50 GO NRW.
- (2) Für die Wahlen zu den Ausschüssen und die Bestellung oder den Vorschlag von Vertretungen oder Mitgliedern im Sinne des § 113 Abs. 2 und 3 GO NW gelten die Vorschriften des § 50 GO NRW.
- (3) Das Verfahren bei der Wahl der ehrenamtlichen Stellvertretungen der Oberbürgermeisterin bzw. des Oberbürgermeisters regelt § 67 GO NRW; diese Vorschriften finden bei den Wahlen der Bezirksbürgermeisterinnen bzw. Bezirksbürgermeister und ihrer Stellvertretungen nach § 36 GO NRW entsprechende Anwendung.
- (4) Stimmennahmen und ungültige Stimmen zählen zur Berechnung der Mehrheit nicht mit.
- (5) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat. Erreicht niemand mehr als die Hälfte der Stimmen, so findet zwischen den Personen, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist, wer in dieser Wahl die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

§ 17 Niederschriften

- (1) Über jede Sitzung des Rates ist eine Niederschrift anzufertigen.
- (2) Die Niederschrift muss enthalten:
 - a) Tag, Ort, Beginn und Ende der Sitzung sowie Unterbrechungen
 - b) Angabe über die Öffentlichkeit und deren Einschränkung
 - c) ein Verzeichnis der anwesenden
 - Mitglieder des Rates
 - Bediensteten
 - zugezogenen Sachverständigen
 - Vertretungen der Aufsichtsbehörde
 - d) die Tagesordnung mit allen in der Sitzung verhandelten Beratungsgegenständen
 - e) die Ordnungsmaßnahmen der Oberbürgermeisterin bzw. des Oberbürgermeisters
 - f) die Anzeigen der Ratsmitglieder von Ausschließungsgründen nach §§ 31, 43 GO NRW
 - g) Anträge im Wortlaut und Anfragen
 - h) Fragen von Einwohnerinnen und Einwohnern im Rahmen der Fragestunden nach § 14
 - i) den Wortlaut der Beschlüsse mit Angabe des Abstimmungsergebnisses und der Darstellung des Abstimmungsverhaltens der Fraktionen.
- (3) Auf Antrag eines Ratsmitgliedes oder der Oberbürgermeisterin bzw. des Oberbürgermeisters sind in die Niederschrift ferner aufzunehmen:
 - a) eigene, persönliche Erklärungen
 - b) der Wortlaut oder der wesentliche Inhalt von eigenen Ausführungen zu einzelnen Tagesordnungspunkten.

Die Aufnahme von Ausführungen oder Erklärungen Dritter in die Niederschrift setzt das Einverständnis der betroffenen Person voraus. Auf Antrag einer Gruppe oder einer Fraktion ist der wesentliche Inhalt der Beratung eines einzelnen Tagesordnungspunktes in die Niederschrift aufzunehmen.

- (4) Die Niederschriften werden unterzeichnet von
 - der Oberbürgermeisterin bzw. dem Oberbürgermeister,
 - der Schriftführung, die gem. § 52 Abs. 1 GO NRW bestellt ist.
- (5) Die Niederschrift ist unverzüglich nach Fertigstellung zu versenden bzw. digital zur Verfügung zu stellen.

§ 18 Fraktionen und Gruppen

- (1) Fraktionen sind freiwillige Vereinigungen von Ratsmitgliedern oder Mitgliedern der Bezirksvertretungen.
 - a) Eine Fraktion muss aus mindestens drei - in den Bezirksvertretungen aus mindestens zwei - Mitgliedern bestehen.
 - b) Die Mitglieder der Fraktion wählen die Fraktionsvorsitzende bzw. den Fraktionsvorsitzenden und die Stellvertretungen; der Fraktionsvorsitz kann auch im Wege einer Doppelspitze wahrgenommen werden. Die Fraktion legt dann in ihrem Fraktionsstatut fest, ob die Doppelspitze die Fraktion in Gesamtvertretung oder in Alleinvertretung vertritt. In Fällen der Gesamtvertretung sind Erklärungen nur wirksam, wenn beide Vorsitzenden gemeinsam handeln. In Fällen der Alleinvertretung ist jede oder jeder Vorsitzende einzelvertretungsberechtigt.
 - c) Die Bildung einer Fraktion, ihre Bezeichnung, die Namen der bzw. des Vorsitzenden und der Stellvertretungen, die Namen der Fraktionsmitglieder sowie das Fraktionsstatut sind der Oberbürgermeisterin bzw. dem Oberbürgermeister anzuseigen. Veränderungen sind umgehend in gleicher Weise bekannt zu geben.
 - d) Fraktionen können Ratsmitglieder, die keiner Fraktion angehören, als Hospitierende aufnehmen. Bei der Feststellung der Mindeststärke einer Fraktion zählen diese nicht mit.
 - e) Die Fraktionen haben hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten (i.S.d. § 3, Abs. 1 und 2 Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen) die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen, um eine den Vorschriften des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen entsprechende Datenverarbeitung sicherzustellen. Sie sind verpflichtet, bei der Auflösung der Fraktion die aus der Fraktionsarbeit erlangten personenbezogenen Daten zu löschen (§ 19 Abs. 3 Satz 1 Buchst. b Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen).
- (2) Gruppen sind freiwillige Vereinigungen von Ratsmitgliedern oder Mitgliedern der Bezirksvertretungen.
 - a) Eine Gruppe im Rat und einer Bezirksvertretung besteht aus mindestens zwei Mitgliedern.
 - b) Die Mitglieder der Gruppe bestimmen die Gruppensprecherin bzw. den Gruppensprecher und die Stellvertretung. Die Gruppensprecherin bzw. der Gruppensprecher unterzeichnet Anträge, die von der Gruppe gestellt werden.
 - c) Die Bildung einer Gruppe, ihre Bezeichnung, die Namen der Sprecherin bzw. des Sprechers und der Stellvertretung sowie die Namen der Gruppenmitglieder sind der Oberbürgermeisterin bzw. dem Oberbürgermeister anzuseigen. Veränderungen sind umgehend in gleicher Weise bekannt zu geben.
 - d) Die Gruppen haben hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten (i.S.d. § 3, Abs. 1 und 2 Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen) die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen, um eine den Vorschriften des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen entsprechende Datenverarbeitung sicherzustellen. Sie sind verpflichtet, bei der Auflösung der Gruppe die aus der Gruppenarbeit erlangten personenbezogenen Daten zu löschen (§ 19 Abs. 3 Satz 1 Buchst. b Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen).
- (3) Bei Auflösung einer Fraktion oder Gruppe sind die schriftlichen Unterlagen zu vernichten oder an das Archiv der Stadt zur Aufbewahrung abzugeben.

Abschnitt II: Besondere Vorschriften für die Bezirksvertretungen

§ 19 Grundsatz

Auf die Sitzungen der Bezirksvertretungen finden die für die Sitzungen des Rates in Abschnitt I getroffenen Bestimmungen mit den in §§ 20 - 25 vorgeschriebenen Änderungen sinngemäß Anwendung.

§ 20 Einberufung

- (1) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Bezirksvertretungen brauchen nicht öffentlich bekannt gemacht zu werden.
- (2) Die Oberbürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister hat vielmehr vor Monatsbeginn eine Liste über die innerhalb des folgenden Monats vorgesehenen Sitzungen der Bezirksvertretungen und der Ausschüsse in den amtlichen Veröffentlichungsorganen mit Sitzungsort und voraussichtlichem Beginn bekannt zu geben.
- (3) Die Einladungen sind mit der Tagesordnung 3 Tage vor der Sitzung an den Veröffentlichungstafeln des Rathauses, Theodor-Heuss-Platz 1, sowie in den Verwaltungsgebäuden Remscheid-Lennep, Stadtteilbibliothek, Berliner Str. 9 und Remscheid-Lüttringhausen, Kreuzbergstraße 15, auszuhängen. Hierauf ist in der Bekanntgabe nach § 20 Absatz 2 hinzuweisen.
- (4) Die Bezirksvertretungen tagen im Regelfall alle acht Wochen.

§ 21 Tagesordnung

Die Tagesordnung setzt die Bezirksbürgermeisterin bzw. der Bezirksbürgermeister im Benehmen mit der Leitung der Bezirksverwaltungsstelle fest.

§ 22 Verhandlungsführung

- (1) Der Oberbürgermeisterin bzw. dem Oberbürgermeister ist auf Verlangen jederzeit das Wort zu erteilen.
- (2) Die Bezirksvertretungen können beschließen, zu einzelnen Punkten der Tagesordnung Sachverständige sowie Einwohnerinnen und Einwohner zu hören. Sachverständige sind unter Angabe des Anhörungsgegenstandes und ggfs. einzelner Fragen in der Regel zu einer der folgenden Sitzungen schriftlich einzuladen; sie werden auf Antrag in entsprechender Anwendung des Justizvergütungs- und Entschädigungsgesetzes entschädigt. Die Vereinbarung einer höheren Entschädigung muss vorher durch den Hauptausschuss genehmigt werden.

§ 23 Ordnung in den Sitzungen

Im Falle der § 12 Absatz 5 tritt an die Stelle des Rates die Bezirksvertretung.

§ 24 Fragestunden für Einwohnerinnen und Einwohner

- (1) In die Tagesordnung der Bezirksvertretungssitzung ist eine Fragestunde für Einwohnerinnen und Einwohner aufzunehmen.
Die Oberbürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister hat hierauf - unter Angabe der wesentlichen Verfahrensregeln - in der Amtlichen Bekanntmachung hinzuweisen, mit welcher nach § 20 Absatz 2 die monatlich stattfindenden Sitzungen bekannt gegeben werden.

- (2) Für die Durchführung der Fragestunden gelten dabei die in § 14 Absätze 2 bis 9 getroffenen Regelungen sinngemäß.
- (3) Fragestunden dürfen nicht länger als 30 Minuten dauern.

§ 25 Niederschriften

- (1) Die Vorschriften des § 17 Absätze 1 bis 3 finden sinngemäß Anwendung; in den Niederschriften ist nicht das Abstimmungsverhalten der Fraktionen aufzuführen.
- (2) Die Niederschriften werden unterzeichnet von
 - a) der Bezirksbürgermeisterin bzw. dem Bezirksbürgermeister,
 - b) der Schriftführung, die gem. § 52 Abs. 1 GO NRW bestellt ist.
- (3) Ausfertigungen der Niederschriften, sofern nicht auf die Zusendung von Papierunterlagen verzichtet wurde, erhalten:
 - a) die Mitglieder der Bezirksvertretung
 - b) die Ratsmitglieder, die der Bezirksvertretung nicht als ordentliche Mitglieder angehören, in deren Bezirk aber wohnen oder kandidiert haben
 - c) die Oberbürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister
 - e) die im Rat vertretenen Gruppen und Fraktionen
 - f) die Beigeordneten
 - g) das Büro der Oberbürgermeisterin bzw. des Oberbürgermeisters
 - h) der Fachdienst Rechnungsprüfung.
- (4) Die Niederschrift ist unverzüglich nach Fertigstellung zu versenden bzw. digital zur Verfügung zu stellen.
- (5) Oberbürgermeisterin bzw. Oberbürgermeister und Bezirksbürgermeisterin bzw. Bezirksbürgermeister können die Übersendung von Niederschriften an andere Personen anordnen. Dabei sind die Vorschriften über die Geheimhaltung und des Datenschutzgesetzes NRW zu beachten.

Abschnitt III: Besondere Vorschriften für die Ausschüsse

§ 26 Grundsatz

Auf die Sitzungen der Ausschüsse finden die für die Sitzungen des Rates in Abschnitt I getroffenen Bestimmungen mit den in den §§ 27 bis 35 vorgeschriebenen Änderungen sinngemäß Anwendung.

§ 27 Einberufung

- (1) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Ausschüsse brauchen nicht öffentlich bekannt gemacht werden.
- (2) Die §§ 20 Absätze 2 und 3 gelten für die Ausschüsse entsprechend.
- (3) Ausschüsse werden von der bzw. dem Ausschussvorsitzenden oder in deren bzw. dessen Auftrag von der Oberbürgermeisterin bzw. dem Oberbürgermeister oder von der bzw. dem zuständigen Beigeordneten eingeladen.
- (4) Alle Ausschüsse tagen regelmäßig alle acht Wochen.
Der Haupt- und Finanzausschuss kann auch in kürzeren Abständen tagen, sofern es die Geschäftslage erfordert.

§ 28 Tagesordnung

Die Tagesordnung setzt die bzw. der Ausschussvorsitzende im Benehmen mit der bzw. dem von der Oberbürgermeisterin bzw. dem Oberbürgermeister beauftragten Beigeordneten fest.

Im Falle eines Betriebsausschusses setzt die bzw. der Ausschussvorsitzende die Tagesordnung im Benehmen mit der Betriebsleitung fest.

Die bzw. der Ausschussvorsitzende ist verpflichtet, einen Gegenstand in die Tagesordnung aufzunehmen, wenn die Oberbürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister dies verlangt oder eine Fraktion dies beantragt.

§ 29 Teilnahme an Sitzungen

- (1) Die Oberbürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister hat das Recht, an Sitzungen der Ausschüsse mit beratender Stimme jederzeit teilzunehmen.
- (2) Ratsmitglieder sowie sachkundige Bürgerinnen und Bürger, die zu stellvertretenden Mitgliedern von Ausschüssen gewählt worden sind, können an den nichtöffentlichen Sitzungen des Ausschusses als Zuhörende teilnehmen.
- (3) Mitglieder anderer Ausschüsse und von Bezirksvertretungen können ebenfalls an den nichtöffentlichen Sitzungen als Zuhörende teilnehmen. Sie haben dabei in dem für Zuhörende bestimmten Teil des Sitzungsraumes Platz zu nehmen.
- (4) Die Oberbürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister und die Beigeordneten sind berechtigt und auf Verlangen des Ausschusses in Angelegenheiten ihrer Dezernate verpflichtet, an dessen Sitzungen teilzunehmen.

§ 30 Fraktionen und Gruppen

In den Ausschüssen werden besondere Gruppen und Fraktionen nicht gebildet.

§ 31 Vorsitz

- (1) Die Bestimmungen der Ausschussvorsitzenden erfolgen nach den Vorschriften des § 58 Abs. 5 GO NRW.
- (2) Sind Ausschussvorsitzende bzw. Ausschussvorsitzender und Stellvertretung verhindert den Vorsitz zu führen, wählt der Ausschuss eines seiner Ratsmitglieder zur bzw. zum Vorsitzenden der Sitzung.

§ 32 Verhandlungsführung

- (1) Der Oberbürgermeisterin bzw. dem Oberbürgermeister ist auf Verlangen jederzeit das Wort zu erteilen.
- (2) Oberbürgermeisterin bzw. Oberbürgermeister und Beigeordnete sind berechtigt und auf Verlangen eines Fünftels der Mitglieder des Ausschusses verpflichtet, zu einem Punkt der Tagesordnung in einem Ausschuss Stellung zu nehmen.
- (3) Die Ausschüsse können beschließen, zu einzelnen Punkten der Tagesordnung Sachverständige sowie Einwohnerinnen und Einwohner zu hören. Sachverständige sind unter Angabe des Anhörungsgegenstandes - ggf. einzelner Fragen in der Regel zu einer der folgenden Sitzungen schriftlich einzuladen; sie werden auf Antrag in entsprechender Anwendung des Justizvergütungs- und Entschädigungsgesetzes entschädigt. Die Vereinbarung einer höheren Entschädigung muss vorher durch den Hauptausschuss genehmigt werden.

§ 33 Ordnung in den Sitzungen

Über die Berechtigung eines Ausschusses, den Entzug der Entschädigung und den evtl. weiteren Ausschluss eines Mitgliedes des Ausschusses entscheidet der Ausschuss. § 12 Absatz 5 findet sinngemäß Anwendung.

§ 34 Niederschriften

- (1) Die Vorschriften des § 17 Absätze 1 bis 3 finden sinngemäß Anwendung mit Ausnahme des § 17 Absatz 2 h); in den Niederschriften ist nicht das Abstimmungsverhalten der Fraktionen aufzuführen.
- (2) Die Niederschriften werden unterzeichnet von
 - a) der bzw. dem Ausschussvorsitzenden,
 - b) der Schriftführung, die gem. § 52 Abs. 1 GO NW bestellt ist.
- (3) Ausfertigungen der Niederschriften, sofern nicht auf die Zusendung von Papierunterlagen verzichtet wurde, erhalten:
 - a) die Mitglieder des Ausschusses, im Falle einer Vertretung auch das vertretende Mitglied
 - b) die Oberbürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister
 - c) die im Rat vertretenen Gruppen und Fraktionen
 - d) die Bezirksbürgermeisterinnen bzw. Bezirksbürgermeister
 - e) die zuständigen Beigeordneten
 - f) das Büro der Oberbürgermeisterin bzw. des Oberbürgermeisters
 - g) der Fachdienst Rechnungsprüfung.
- (4) Die Niederschrift ist unverzüglich nach Fertigstellung zu versenden bzw. digital zur Verfügung zu stellen.

- (5) Ausschussvorsitzende bzw. Ausschussvorsitzender und Oberbürgermeisterin bzw. Oberbürgermeister können die Übersendung von Niederschriften an andere Personen anordnen. Dabei sind die Vorschriften über die Geheimhaltung zu beachten.

§ 35 Ausführung der Beschlüsse

- (1) Beschlüsse von Ausschüssen mit Entscheidungsbefugnis dürfen am vierten Arbeitstag nach der Beschlussfassung ausgeführt werden, wenn weder die Oberbürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister noch ein Fünftel der in der Sitzung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder Einspruch eingelegt haben.
- (2) Der Einspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der geschäftsführenden Stelle des entsprechenden Ausschusses zu erklären.
- (3) Über den Einspruch entscheidet nach § 57 Abs. 4 GO NRW der Rat.

Abschnitt IV: Ältestenrat

§ 36 Zusammensetzung

- (1) Der Ältestenrat besteht aus
 - a) der Oberbürgermeisterin als Vorsitzende bzw. dem Oberbürgermeister als Vorsitzenden,
 - b) ihren bzw. seinen ehrenamtlichen Stellvertretungen und
 - c) den Sprecherinnen und Sprechern bzw. Vorsitzenden der im Rat vertretenen Gruppen und Fraktionen.

§ 37 Aufgaben

- (1) Die Oberbürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister kann sich in wichtigen kommunalpolitischen Angelegenheiten durch den Ältestenrat beraten lassen.
- (2) Der Ältestenrat kann die Tagesordnung des Rates vorberaten und der Oberbürgermeisterin bzw. dem Oberbürgermeister Vorschläge unterbreiten.
- (3) In besonderen Fällen berät der Ältestenrat die Oberbürgermeisterin bzw. den Oberbürgermeister über die Auslegung und Anwendung dieser Geschäftsordnung.
- (4) Der Ältestenrat bereitet die Entscheidungen des Rates nach § 43 Abs. 2 Ziffer 2, 4 und 5 GO NW sowie zu § 12 Absatz 5 vor.

§ 38 Einladung

Die Oberbürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister lädt den Ältestenrat ein, wenn es die Geschäftslage erfordert.

§ 39 Verfahren

- (1) Die Verhandlungen sind nicht öffentlich.
- (2) Der Ältestenrat kann zu den Sitzungen weitere Ratsmitglieder, Beigeordnete, sonstige Personen und Mitarbeitende mit Zustimmung der Oberbürgermeisterin bzw. des Oberbürgermeisters hinzuziehen.

Abschnitt V: Schlussvorschriften

§ 40 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am Tage der Beschlussfassung (11.12.2025) in Kraft. Die bisherige Geschäftsordnung vom 12.12.2022 tritt zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Remscheid, den 11.12.2025

*gez.
Wolf
Oberbürgermeister*